

# Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf (Meisterprüfung) beantragen

- 
- 

Sie möchten in Deutschland dauerhaft selbstständig in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeiten? Dann müssen Sie in die Handwerksrolle eingetragen sein. Dafür benötigen Sie eine bestimmte Berufsqualifikation. Sie müssen Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

## Basisinformationen

Es gibt in Deutschland circa 200 Berufe im Handwerk. 53 dieser Berufe sind zulassungspflichtig. Dazu gehören zum Beispiel die Berufe Bäckerin oder Bäcker, Friseurin oder Friseur und Fliesenlegerin oder Fliesenleger.

Die Berufe im zulassungspflichtigen Handwerk heißen auch: Meisterberufe. Die Meisterberufe sind reglementiert. Das bedeutet: Sie dürfen nur dauerhaft selbstständig in diesen Berufen arbeiten, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie eine bestimmte Qualifikation in dem jeweiligen Handwerksberuf nachweisen (Meistertitel).

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation von der Handwerkskammer anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die Handwerkskammer Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Das Anerkennungsverfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, können Sie die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen. Sie erhalten aber keinen Meistertitel. Für die Gleichwertigkeitsfeststellung im zulassungspflichtigen Handwerk sind die

Handwerkskammern zuständig. Die Handwerkskammern beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Hinweis: Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz gibt es noch ein anderes

Anerkennungsverfahren: die Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 9 HwO). Die Handwerkskammern beraten Sie, welches Anerkennungsverfahren für Sie passt.

## **Voraussetzungen**

- Sie haben eine mindestens 2-jährige staatlich anerkannte Berufsqualifikation in einem Handwerk aus dem Ausland.
- Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation.
- Sie wollen in Deutschland in diesem zulassungspflichtigen Handwerksberuf selbstständig arbeiten.

## **Ablauf**

### **Antragstellung**

Sie stellen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Handwerkskammer.

Vielleicht können Sie den Antrag elektronisch senden. Die zuständige Handwerkskammer informiert Sie. Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale.

### **Prüfung der Gleichwertigkeit**

Die Handwerkskammer vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn eine Gleichwertigkeit oder eine teilweise Gleichwertigkeit gegeben ist, erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Ist dieser Gebührenbescheid beglichen, erhalten Sie dann den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid). Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Dann wird Ihre Berufsqualifikation nur teilweise anerkannt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungsqualifizierung (APQ)
- Eignungsprüfung

Die Handwerkskammer entscheidet, welche Ausgleichsmaßnahme Sie machen müssen. Das steht in Ihrem Bescheid.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie den Bescheid der Gleichwertigkeit.

## Weitere Hinweise

### Rechtsbehelf:

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

### Qualifikationsanalyse

Sie haben eine formale Ausbildung abgeschlossen, aber haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann können Sie Ihre Berufsqualifikation vielleicht durch eine Qualifikationsanalyse nachweisen. Das bedeutet: Sie können Ihre beruflichen Kompetenzen praktisch nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie.

### Verfahren für Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die Handwerkskammer berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

## Benötigte Unterlagen

- Antrag auf Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses
- Identitätsnachweis (Kopie des Reisepasses oder Personalausweises – Nachweis über Name und Geburtstag, Geburtsort)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Detaillierter tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache über Ihre Berufsausbildungen und gegebenenfalls über Ihre bisherige Erwerbstätigkeit
- Fächeraufstellung und/oder Notenlisten (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
- Nachweise über Ihre einschlägige Berufsqualifikation (zum Beispiel Arbeitszeugnisse, Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
- Ausbildungsnachweise, die Sie im Ausland erhalten haben (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
- Ausbildungsrahmenplan oder Curriculum der ausländischen Ausbildung (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
- Vollmacht im Vertretungsfall (muss der Handwerkskammer im Original vorliegen)

- Sonstige Nachweise, die Sie für die Ausübung Ihres Berufes befähigen, zum Beispiel Fortbildungsbescheinigung (Kopie der Bescheinigung und amtlich beglaubigte Übersetzung)
- Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen:
  - Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten.
  - Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).
- Die Handwerkskammer teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.
  - Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen.
  - Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.
  - Vielleicht müssen Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens weitere Dokumente einreichen.
  - Die Handwerkskammer informiert Sie.

## Zuständige Stellen

- **Handwerkskammer Bremen | Anerkennungsabteilung**

- Schongauer Straße 2, 28219 Bremen
- [Website](#)
- [anerkennung@hwk-bremen.de](mailto:anerkennung@hwk-bremen.de)

## Gebühren / Kosten

Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die Handwerkskammer informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Monate Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen innerhalb eines Monats, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die Handwerkskammer teilt Ihnen auch mit, wenn Dokumente fehlen. Nach Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden. Bei

Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz darf das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz \(BQFG\)](#)
- [§ 50c Handwerksordnung \(HwO\)](#)
- [§§ 9-13 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz \(BQFG\)](#)

## Weitere Informationen

- [Liste der zulassungspflichtigen Berufe im Handwerk](#)
- [Handwerkskammern in Deutschland](#)
- [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal Anerkennung in Deutschland](#)
- [Finanzielle Hilfen für das Anerkennungsverfahren](#)
- [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](#)
- [Portal Anerkennung in Deutschland - Beratung](#)
- [Portal Anerkennung in Deutschland - Beratungssuche](#)
- [Portal Anerkennung in Deutschland - Hotline](#)
- [Portal Anerkennung in Deutschland - Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung](#)
- [Merkzettel Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen](#)

Aktualisiert am 14.01.2026